

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 209/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Schauspielers Thomas K., K.straße 10, B.,
2. des Schauspielers Hans-Christoph K., S.-
straße 3, B.,

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und v. -

(früherer Beklagter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Kurt L.
als Testamentsvollstrecker)

Streithelfer der Beklagten:

1. Raphael K., vertreten durch Rechtsanwalt W. G.
als Pfleger,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt W. II. Instanz: -

2. Rechtsanwalt und Notar Dr. Kurt L., B.-
straße 15-16, B.,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. und II. Instanz: Kollegen, -

g e g e n

Frau Edith S. (früher: Sch.), B.straße 33,
B.

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. und II. Instanz: Kollegen, 13, -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Rottmüller,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Ritter und Römer

am 31. Januar 1990

beschlossen:

Die von den Beklagten beantragte Festsetzung
ihrer Beschwer auf einen 40.000,- DM über-
steigenden Betrag wird abgelehnt.

Gründe:

Nach dem Wortlaut des Tenors des angefochtenen Urteils
sind die Beklagten zur Zahlung von 113.615,70 DM nebst Zin-
sen (seit dem 11.5.1979 ?) verurteilt. In der Urteilssumme
sind jedoch 77.000,- DM enthalten, die das Berufungsgericht
bereits durch sein erstes Berufungsurteil vom 10. Juni 1983
zugesprochen hatte und die seitdem nicht mehr Gegenstand des
Verfahrens vor dem Berufungsgericht waren. Das angefochtene
Urteil verurteilt die Beklagten daher in Wahrheit nur zu
36.615,70 DM nebst Zinsen. Dieser Betrag entspricht der Be-
schwer der Beklagten. Daran ändert sich selbst dann nichts,

- 3 -

wenn das Berufungsgericht den Rechtsstreit wegen eines Restbetrages von 31.184,91 DM (31.184,93 DM dürfte auf einem Rechenfehler beruhen) zu Unrecht ausgesetzt hätte, oder wenn die Steuerverbindlichkeiten höher oder niedriger liegen sollten als das Berufungsgericht bisher in Betracht gezogen hat.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)